II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1978

zur Genehmigung bestimmter Rindfleischtransporte durch die deutsche Interventionsstelle im Januar 1977

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(78/428/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/78 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 können die Kosten für bestimmte Transporte von Rindfleisch aus dem Besitz der Interventionsstellen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erstattet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission die Notwendigkeit der 1977 durchgeführten Transporte von 399 Tonnen Rindfleisch begründet, das von ihrer Interventionsstelle übernommen worden war, und die Genehmigung dieser Transporte beantragt. Die Genehmigung der 1977 durchgeführten Transporte einer Höchstmenge von 365 Tonnen Rindfleisch, das von der deutschen Interventionsstelle übernommen wurde, ist durch die von der Bundesrepublik Deutschland angeführten Gründe gerechtfertigt.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 werden die im Jahr 1977 durchgeführten Transporte folgender Mengen Rindfleisch mit Knochen, das von der deutschen Interventionsstelle übernommen worden war, genehmigt : bis zu 365 Tonnen nach der Schweiz.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 5.